

Preisliste 2021

BETON

ECHT STARK



SAALE BETON

Transportbeton
Betonpumpen



Preisliste 2021

gültig ab 01. Januar 2021



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2				Beton Eigenschaften / Preise in €/m³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenz	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse		Überwachungs-klass-e	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.	€/m³
					WA	pumpfähig				
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	8	C1	X0	WA		1	I	210112	98,00
	C 8/10	16	C1		WA		1	I	210122	95,50
	C 8/10	32	C1		WA		1	I	210132	93,00
	C 8/10	8	F3		WA		1	I	210312	99,00
	C 8/10	16	F3		WA		1	I	210322	95,50
	C 8/10	32	F3		WA		1	I	210332	94,00
	C 12/15	8	C1		WA		1	I	220112	101,50
	C 12/15	16	C1		WA		1	I	220122	99,00
	C 12/15	32	C1		WA		1	I	220132	96,50
	C 12/15	8	F3		WA	X	1	I	220312	103,00
	C 12/15	16	F3		WA	X	1	I	220322	100,50
	C 12/15	32	F3		WA	(X)	1	I	220332	98,00
	C 16/20	8	C1		WA		1	I	230112	104,50
	C 16/20	16	C1		WA		1	I	230122	102,00
	C 16/20	32	C1		WA		1	I	230132	99,50
	C 20/25	8	C1		WA		1	I	240112	106,50
	C 20/25	16	C1		WA		1	I	240122	104,00
	C 20/25	32	C1		WA		1	I	240132	101,50
Beton für bewehrte Innenbauteile, Gründungsbauteile	C 16/20	8	F3	XC2	WA	X	1	I	231312	105,50
	C 16/20	16	F3		WA	X	1	I	231322	103,00
	C 16/20	32	F3		WA	(X)	1	I	231332	100,50
	C 20/25	8	F3	XC3	WA	X	1	m	242313	107,50
	C 20/25	16	F3		WA	X	1	m	242323	105,00
	C 20/25	32	F3		WA	(X)	1	m	242333	102,50
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	8	F3	XC4, XF1	WA	X	1	m	253313	109,00
	C 25/30	16	F3		WA	X	1	m	253323	106,50
	C 25/30	32	F3		WA	(X)	1	m	253333	104,00
Beton für Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	8	F3	XC4, XF1, XA1	WA	X	2	m	253315	111,00
	C 25/30	16	F3		WA	X	2	m	253325	108,50
	C 25/30	32	F3		WA	(X)	2	m	253335	106,00
	C 30/37	8	F3	XC4, XF1, XA1, XM1	WA	X	2	m	263315	114,50
	C 30/37	16	F3		WA	X	2	m	263325	112,00
	C 30/37	32	F3		WA	(X)	2	m	263335	109,50
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung sowie Frost- und Tausalzangriff (LP)	C 25/30	16	F3	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1	WA	X	2	m	154323	113,50
	C 25/30	32	F3		WA	(X)	2	m	154333	111,00
	C 30/37	16	F2	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2	WA	X	2	s	366224	118,00
	C 30/37	32	F2		WA	(X)	2	s	366234	115,50
Beton für Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung und hoher Wassersättigung ohne Tausalz	C 35/45	16	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾	WA	X	2	s	478324	120,00
	C 35/45	32	F3		WA	(X)	2	s	478334	117,50

2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB 100)

(X) Pumpfähigkeit gilt nicht für Fahrmischerpumpe (Pumi)

Wir verweisen auf unsere Lieferbedingungen und Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und den Verleih von Betonfördergeräten, die Bestandteil unserer Preisliste sind.

Werk Weißenfels

An der Autobahn 1
06667 Weißenfels/Borau

Telefon Büro 03443 33761-0
Telefon Anlage 03443 33761-10
Telefax 03443 33761-11

Werk Queis

Queiser Straße
06188 Landsberg/OT Bageritz

Telefon Anlage 034602 21553
Telefax Anlage 034602 21554

Internet www.Saale-Beton.de
e-mail info@Saale-Beton.de

Preisliste 2021

gültig ab 01. Januar 2021



Beton für besondere Anwendungen				Beton Eigenschaften / Preise in €/m³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenz	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungskategorie	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.	€/m³
Betone für Bohrpfähle nach DIN EN 1536 und DIN 4014										
Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	16	F5	XC4, XF1, XA1	WA	X	2	m	253523	112,00
	C 25/30	32	F5		WA	(X)	2	m	253533	109,50
	C 25/30	16	F5		WA	X	2	l	653522	113,50
	C 25/30	32	F5		WA	(X)	2	l	653532	111,00
Bohrpfähle in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 30/37	16	F5	XC4, XD2, XF3, XA2	WA	X	2	m	267527	116,00
	C 30/37	32	F5		WA	(X)	2	m	267537	113,50
	C 35/45	16	F5		WA	X	2	s	477524	120,00
	C 35/45	32	F5		WA	(X)	2	s	477534	117,50
Flüssigkeitsdichter Beton (FD) nach DafStb-Richtlinie (Sulfatangriff bis 600 mg/l)										
Flüssigkeitsdichter Beton nach der Richtlinie des DafStb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) mit Taumittel ¹⁾ ohne Sulfatangriff	C 30/37	16	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾ , XM3 ³⁾	WA	X	2	s	366229	118,50
	C 30/37	32	F3		WA	(X)	2	s	366239	116,00
	C 35/45	16	F3		WA	X	2	s	377229	123,00
	C 35/45	32	F3		WA	(X)	2	s	377239	120,50
Betone für Industrieböden (ohne Taumittel)										
Beton für Hallenböden, ohne Verschleißbeanspruchung	C 25/30	16	F4	XC4, XF1, XA1	WA	X	2	m	153825	114,00
	C 25/30	32	F4		WA	(X)	2	m	153835	111,50
Beton für Industriehallenböden und Tiefgaragen, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung	C 30/37	16	F4	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2 ³⁾	WA	X	2	m	165825	116,50
	C 30/37	32	F4		WA	(X)	2	m	165835	114,00

1) Für Lager und Verkehrsflächen: C 30/37 mit Taumittel, C 35/45 ohne Taumittel
 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB 100)
 3) XM2: Oberflächenbehandlung des Beton notwendig, XM3: Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich
 (X) Pumpfähigkeit gilt nicht für Fahrmischerpumpe (Pumi)

Tragschichten/Dämmer/Sand-Riesel-Mischungen (kein Beton nach DIN 1045-2)										
Hydraulisch gebundene Tragschichten	HGTA	32	C1	unter Deckschichten aus Asphalt				l	100031	97,00
	HGTB	32	C1	unter Deckschichten aus Beton				l	100032	101,00
	HGTD	32	C1	nach ZTV-LW (mit Splitt)				l	110032	108,50
Drainbeton	DBT	16	C0	nach Merkblatt Drainbeton-tragschichten DBT 2013				l	120020	103,00
Anpumpmischung/Schlämme	ohne	2	F2					X	X28601	134,50
Einkehrmischung/trocken	ohne	2	C0	mit 600 kg Zement					X18600	134,00
Einkehrmischung/trocken	ohne	2	C0	mit 400 kg Zement					X18400	116,50
Sand-Riesel-Mischung	(C20/25)	8	C1	X0				m	200110	107,00
Dämmer	ohne	2	F5	Sand-Wasser-Flugasche-Mischung				l	X00501	102,50
Einkornbeton				auf Anfrage						

Werk Weißenfels

An der Autobahn 1
06667 Weißenfels/Borau

Telefon Büro 03443 33761-0
Telefon Anlage 03443 33761-10
Telefax 03443 33761-11

Werk Queis

Queiser Straße
06188 Landsberg/OT Bageritz

Telefon Anlage 034602 21553
Telefax Anlage 034602 21554

Internet
e-mail

www.Saale-Beton.de
info@Saale-Beton.de

Preisliste 2021

gültig ab 01. Januar 2021



Betone nach ZTV-ING.				Betoneigenschaften / Preise in €/m³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenz	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.	€/m³
Betone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung (geeignet für ZTV-Ing.-Baustellen)	C 25/30	16	F3	XC4, XF1, XA1	WA	X	2	m	253327	112,00
	C 25/30	32	F3		WA	(X)	2	m	253337	109,50
ZTV-Ing Betone für waagerechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappenbeton)	C 25/30	16	F2	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1	WA	X	2	m	156227	115,50
	C 25/30	32	F2		WA	(X)	2	m	156237	113,00
ZTV-Ing Betone für senkrechte Betonoberflächen im Spritzwasserbereich ohne Sulfatangriff (ohne LP) (Widerlager, Stützen, Pfeiler)	C 30/37	16	F2	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	WA	X	2	m	267227	116,00
	C 30/37	32	F2		WA	(X)	2	m	267237	113,50
	C 30/37	16	F3	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	WA	X	2	m	267327	117,00
	C 30/37	32	F3		WA	(X)	2	m	267337	114,50
ZTV-Ing Betone für waagerechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung (LP)	C 30/37	16	F2	XC4, XD3, XF4, XA2	WA	X	2	m	366227	119,00
	C 30/37	32	F2		WA	(X)	2	m	366237	116,50
ZTV-Ing Beton für Überbau	C 35/45	16	F2	XC4, XD2, XF2, XA2, XM1	WA	X	2	s	477227	119,50
	C35/45	32	F2		WA	(X)	2	s	477237	117,00

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen				nach DAfStb-Richtlinie								
Stahlbeton nach ausgeschriebenem Leistungsklassen	L 0.4/0.4 bis L 1.8/1.8	C 20/25	16	F3	XC3	WA	(X)	1	m	24232L	auf Anfrage gemäß Berechnung	
		C 25/30	16	F3		XC4, XF1, XA1	WA	(X)	1	m		25332L
		C 30/37	16	F3			WA	(X)	1	m		26332L
Wir können Ihnen Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen in dem o.g. Bereich liefern. Gern übernehmen wir für Sie die Umrechnung vorliegender Bewehrungspläne/Mattenbewehrung in Stahlfaserbetonleistungsklassen.												

(X) Pumpfähigkeit gilt nicht für Fahrmischerpumpe (Pumi)

Wir weisen auf unsere Lieferbedingungen und Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und den Verleih von Betonfördergeräten, die Bestandteil unserer Preisliste sind.

Werk Weißenfels

An der Autobahn 1
06667 Weißenfels/Borau

Telefon Büro 03443 33761-0
Telefon Anlage 03443 33761-10
Telefax 03443 33761-11

Werk Queis

Queiser Straße
06188 Landsberg/OT Bageritz

Telefon Anlage 034602 21553
Telefax Anlage 034602 21554

www.Saale-Beton.de
info@Saale-Beton.de

Preisliste 2021

gültig ab 01. Januar 2021

Seite 4

Fahrbare Betonfördergeräte						
Grund- und Nutzungspreise						
	Reichhöhe					
		bis 24 m Schlauch-, Fahrmischerpumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m	
	Grundpreis	180,00	240,00	300,00	385,00	
<p>Der Grundpreis umfasst die An- und Abfahrt bis maximal 1 Stunde. Grundpreise sind nicht rabattfähig.</p> <p>Der Mietpreis errechnet sich aus Grundpreis + Nutzungspreis + evtl. Zuschläge + Sonderleistungen</p> <p>Der Nutzungspreis wird bestimmt durch die Menge pro Einsatz, wenn in der Stunde mehr als 18/18/20/25 m³ gepumpt werden. Bei geringerer Förderleistung erfolgt die Berechnung nach Stundensatz. Für die Berechnung des Stundensatzes wird die Zeit von Ankunft auf der Baustelle bis zur Abfahrt der Pumpe zu Grunde gelegt und erfolgt wenn die Mindestfördermenge nicht erreicht wird.</p> <p>Der Mindestrechnungsbetrag berechnet sich aus dem Grundpreis, der Einsatzpauschale bis 10 m³ und den ggf. ausgeführten Sonderleistungen.</p>	Nutzungspreise € pro Einsatz					
	bis 4 m³	285,00	Nur für Fahrmischerpumpe pauschal incl. Grundpreis (nicht rabattfähig)			
	bis 10 m³	315,00	420,00	545,00	700,00	
	bis 20 m³	345,00	450,00	575,00	720,00	
	bis 30 m³	390,00	495,00	605,00	750,00	
	Nutzungspreise € pro m³					
	bis 100 m³	12,85	16,00	19,95	24,65	
	bis 200 m³	12,05	14,95	18,60	23,10	
	bis 300 m³	11,00	14,15	17,55	22,05	
	über 300 m³	10,50	13,65	16,80	21,00	
Stundensatz €/Std.	180,00	240,00	300,00	385,00		
Mindestfördermenge pro Std.	18m³	18 m³	20 m³	25 m³		
Mindestrechnungsbetrag	495,00	660,00	845,00	1085,00		
Sonderleistungen und Zuschläge in €						
1. Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz)	je Stk.	30,00	30,00	30,00	30,00	
2. Rohrleitung + Schlauchleitung (Beton mit Stahlfasern ggf. Durchmesser 100)	je lfdm.	8,00	8,00	8,00	8,00	
3. Standortwechsel auf der Baustelle (nur bei Abrechnung nach m³)	Stk.	80,00	100,00	120,00	150,00	
4. Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	250,00	300,00	400,00	500,00	
5. Zuschlag Stahlfaserbeton, Schwerbeton und Betone ab C 50/55	pro m³	4,00				
6. An- u. Abtransport zusätzl. Rohrleitung und Rundverteiler	je Std.	120,00	120,00	120,00	120,00	
7. Reinigungspool zum Verbleib auf Baustelle	pauschal	90,00	90,00	90,00	90,00	
8. Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung nach 14 Uhr des vorhergehenden Werktages	pauschal	300,00	450,00	600,00	800,00	
9. Samstagszuschlag (nur nach vorheriger Absprache möglich!)	€/Std.	70,00 jedoch mindestens 200,00				
10. Einsätze an Sonn- und Feiertagen und Nachts (20:00 bis 4:00 Uhr)	€/Einsatz	auf Anfrage				
11. Früh- Spätzuschlag (von 4:00 bis 6:00 und von 18:00 bis 20:00 Uhr)	€/Std.	50,00				
12. mechanischen Rundverteiler	€/ m³	2,50				
13. Gestellung eines 2. Maschinisten/ Personalwechsel	je Std.	90,00 / 120,00				
14. Bereitstellung einer Ersatzpumpe (Anforderung AG)	je Std.	150,00	200,00	250,00	320,00	
15. Absperrventil	pro Einsatz	30,00	30,00	30,00	30,00	
Mietbedingungen						
<p>A - Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).</p> <p>B - Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr oder Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend</p> <p>C - Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.</p> <p>D - Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.</p> <p>E - Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos</p> <p>F - Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiter zu geben.</p> <p>G - Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort fällig.</p> <p>H - Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260kg/m³ bei Mastpumpen, 350 kg/m³ bei Schlauchpumpen DN 65 nur 16 mm Größtkorn. Zum Pumpen von Beton mit Stahlfasern sind 100-er Schläuche oder 100-er Rohre notwendig.</p> <p>I - Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.</p>					<p>Angaben bei der Bestellung</p> <p>* Mastgröße * Baustellenanschrift * geplanter Beginn * voraussichtliche Dauer * Betonmenge * Betongüte * Reinigungsmöglichkeit</p>	
<p>Alle Preis verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Mit erscheinen der Preisliste 2020/21 verlieren alle vorhergehenden Preislisten Ihre Gültigkeit.</p>						
<p>Wir verweisen auf unsere Lieferbedingungen und Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und den Verleih von Betonfördergeräten, die Bestandteil unserer Preisliste sind.</p>						

Allgemeine Lieferbedingungen

Preisstellung	Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer und gelten für 1 m ³ verdichteten Beton im Versorgungsbereich vom jeweiligen Lieferwerk. Der Frachtsatz beträgt 16,00 €/m ³ . Frachtkosten und alle Leistungen aus den Pumppreislisten sind reine Arbeitskosten und nicht skontierbar.		
Kleinmengen	Für Kleinmengen (bei Lieferung) unter 5 m ³ berechnen wir einen Aufschlag in Höhe von 16,00 € je fehlenden m ³ Beton.		
Entladezeiten	Die Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Die Zeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle. Bei Überschreitung berechnen wir Standgeld 15,00 € pro angefangener 1/4 Stunde alternativ 1,00 €/min. und lehnen eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarrungsbeginn des Betons ab.		
Lieferzeiten	Zu den vereinbarten Preisen erfolgt die Lieferung montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bei Lieferungen zu anderen Zeiten erheben wir nachfolgende Zuschläge		
	Montag bis Freitag	18.00 Uhr bis 22.00 Uhr	5,00 €/m ³
	Samstag	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5,00 €/m ³
	Bestellung unter Vorbehalt - siehe folgender Hinweis		
	andere Lieferzeiten nach Vereinbarung		
	Bei Bestellungen für Lieferungen am gleichen Tag sind die vereinbarten Lieferzeiten für uns insofern nicht bindend, dass früher bestellte Lieferungen Vorrang genießen. Das gilt vor allem dann, wenn es zu Verzögerungen kommt, die wir nicht zu vertreten haben. Bestellungen für samstags können nur dann angenommen und realisiert werden, wenn dazu in Abhängigkeit von der Fahrpersonalverordnung und dem Arbeitszeitgesetz eine ausreichende Transportkapazität zur Verfügung steht.		
Restbeton	Rückgabe und Entsorgung von Restbeton berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch		60,00 €/m ³
Saisonzuschlag	Während der Zeit vom 15.11. bis 15.03. jeden Jahres berechnen wir einen Saisonzuschlag von		4,00 €/m ³
Warmbeton	Bei Außentemperaturen von ≤ 0° C, gemessen um 6.00 Uhr früh am Transportbetonwerk, berechnen wir neben dem Saisonzuschlag ganztägig einen Heizzuschlag von		6,00 €/m ³
	Wir werden von unseren Lieferverpflichtungen befreit, wenn aufgrund hoher Lufttemperatur die Frischbetontemperatur Werte über 30° C annimmt und diese mit üblichen Mitteln nicht mehr zu senken ist. Das gilt ebenso bei/nach längeren Frostperioden, wenn durch die Temperatur der Ausgangsstoffe trotz Heizung keine ausreichende Frischbetontemperatur erreicht wird.		
Betonzusatzmittel:	Verzögerer ab Mischzeitpunkt (Lieferschein) Mindestdosierung bis 3 Stunden		3,60 €/m ³
	Verzögerer für jede weitere Stunde (o. Gewähr)		1,20 €/m ³
	Bei allen in Konsistenz F1/C1 ausgelieferten Sorten übernehmen wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit.		
	Fließmittel		2,00 €/Liter
	Zugabe kundeneigener Zusätze und Stahlfasern. In diesem Fall gilt als Übergabe des Betons der Zeitpunkt, an dem der erste kundeneigene Stoff unserem Beton zugegeben wird und unsere Gewährleistung erlischt.		4,50 €/m ³
	Zementwechsel: Normalzement auf Sonderzement nach Absprache, mindestens jedoch		3,00 €/m ³
Entladungsrohr	Beim Einsatz des Entladungsrohres berechnen wir pauschal 30,00 €, bei Mengen > 5 m ³		2,00 €/m ³
Abholungen:	Bei Selbstabholungen beträgt die Frachtvergütung		5,00 €/m ³
Bestellung:	Ihre Bestellung erbitten wir 24 Stunden vor Bedarf. Bei größeren Bedarfsmengen sollte der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden.		
	<u>Bei jeder Bestellung bitte angeben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - genauer Ort/Straße für die Anlieferung - Menge und Zeitpunkt der Lieferung - Betongüte und Konsistenz und/oderRezeptnummer 	
	Faxe gelten nicht automatisch als Bestellung. Sie bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch unsere Disposition!		
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Können wir den Beton auf eine andere Baustelle umleiten, berechnen wir lediglich die Selbstkosten.		
	Eventuelle Kostenerhöhungen für Fracht und Bindemittel sind zu vergüten.		

Laborleistungen gem. DIN 1048:



Nachweis der Druckfestigkeit incl. Herstellung der			
3 Probekörperper, Lagerung und Prüfzeugnis	pro Satz		160,00 €
1 Probekörper, Leistung w.o.			120,00 €
Betontechnologie	Stunde		70,00 €
Wassereindringtiefe: 3 Probekörper	pro Satz		255,00 €
Weitere Leistungen auf Anfrage			

Güteüberwachung Die Eigenüberwachung erfolgt durch die Prüfstelle der Ha-Be Baustoffprüftechnik & Co. KG Hameln, die Fremdüberwachung durch BAU-ZERT e.V. Berlin.

Sicherheit Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt zu unserem Transportbeton können Sie per E-mail an info@saale-beton.de anfordern.

im Internet <https://www.saale-beton.de/images/downloads/sb-sicherheitsdatenblatt-2016.pdf>



Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und den Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Absprachen sind nur wirksam, wenn und soweit sie schriftlich von uns bestätigt sind.

1. Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons / Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons / Baustoffs geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren, spätestens jedoch, sobald die Ware entladen ist.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Gütemerkmale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton / Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert, vermischt oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Offensichtlich mangelhafter / falscher Beton / Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder –menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons / Baustoffs zu, in diesem Falle hat der Käufer den Beton / Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder –menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton / Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton- / Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgewährleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton / Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton / Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder – verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons / Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons / Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungserschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankomst und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass keine älteren Forderungen offen sind und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nur, wenn sie als Vertragsbedingungen von uns schriftlich anerkannt worden sind.

1. Angebote, Preise, Zustandekommen des Vertrages

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten unsere Angebote als freibleibend und unverbindlich.

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, liegt der Abrechnung immer der am Miettag jeweils gültige Listenpreis zugrunde. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und / oder in der kalten Jahreszeit werden im einzelnen anlässlich der Verhandlung über den Mietpreis gesondert vereinbart.

Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich. Bei unvollständiger, ungenauer oder unrichtiger Bestimmung ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Mieter hieraus Ansprüche erwachsen.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns, die Mietsache während der Dauer der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache an dem Aufstellungsort, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit dem Abtransport. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des zur Mietsache gehörenden Fahrzeugs maßgebend.

Wir sind bemüht, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt worden ist (§326 BGB).

Soweit wir Umstände, die den Gebrauch der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir insbesondere Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Maschinenausfälle der Pumpen und / oder ihrer Zusatzeinrichtungen, Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, oder sonstige Ereignisse, bei uns oder in fremden Betrieben, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar oder unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber uns und unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder, gegenüber Nichtkaufleuten, auf grober Fahrlässigkeit.

Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Ansprüche durch uns. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von diesem Schadensgrund erhält.

Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden ist auf den Umfang und die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht-Versicherung begrenzt.

3. Pflichten des Mieters

Bestellungen für Mietgeräte sind mit angemessener Fristsetzung aufzugeben. Wird die Lieferung der Mietsache aus Gründen verschoben, die vom Mieter zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die Kosten des Ausfalls in Rechnung zu stellen. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.

Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Betrieb der Fördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für den Gebrauch der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass die für den Transport der Mietsache eingesetzten Fahrzeuge den Aufstellungsort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können, dies setzt voraus, dass eine für schwere Lastwagen befahrbare Anfahrstraße vorhanden ist. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort der Mietsache geeignet ist, von dieser Stelle aus den Pumpvorgang gefahrlos zu betreiben. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Pumpvorgangs standhalten und das Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Straßen, Bürgersteige, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer nicht durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mieter hat vor Eintreffen der Mietsache alle für den reibungslosen Auf- und Abbau der Pumpe und der Förderleitung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat weiter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort zu halten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitung erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht und die maximale Förderleistung gewährleistet. Der Mieter hat ferner in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitung (z. B. Zementpaste) sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen und hält uns von Ansprüchen Dritter frei.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit Betonpumpen förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.

Unterbleibt der Gebrauch der Mietsache infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführungen die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des >> Wertes unserer Leistung << mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an.

Auf Verlangen hat der Mieter uns diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche nur an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderungen in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die vorgenannten Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der >> Wert unserer Leistung << entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

Wir sind berechtigt, ohne dass es einer besonderen Zustimmung des Mieters bedarf, unsere Forderungen an den Mieter an Dritte abzutreten.

5. Zahlungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorhergehender Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen.

Falls der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekanntwerden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, des weiteren können wir die uns obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Alsdann sind wir berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Der Mieter gerät in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Ist der Mieter Kaufmann, kommt er unabhängig davon in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – Verzugszinsen für das Jahr in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Unterwasserbeton

Soweit die Mietsache für eine Rohrförderung von Unterwasserbeton verwendet werden soll, gelten hierfür weitere zusätzliche Bedingungen, die für diesen Fall zusätzlich vereinbart werden müssen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, soweit zulässig, für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses unser Sitz.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.